

## Anlage A

**Meldezettel**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Erläuterungen auf der Rückseite!

FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)					
VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)					
Familiename vor der ersten Eheschließung/Eingetragenen Partnerschaft					
Sonstiger Name (nach fremdem Namensrecht, z.B. Vatersname; siehe auch Rückseite)					
GEBURTSDATUM	GESCHLECHT (siehe auch Rückseite) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> inter <input type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> Sofern nicht zutreffend: keine Angabe <input type="checkbox"/>		GESETZLICH ANERKANNTE KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT/ BEKENNTNISGEMEINSCHAFT		
GEBURTSORT lt. Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch lt. Geburtsurkunde); Bundesland (Inland) und Staat (Ausland)					
FAMILIENSTAND <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> hinterbliebene(r) eingetragene(r) Partner(in)					
STAATSANGEHÖRIGKEIT Österreich <input type="checkbox"/> anderer Staat <input type="checkbox"/> ⇨ Name des Staates:					
REISEDOKUMENT bei Fremden Art, z.B. Reisepass, Personalausweis: Nummer: <span style="float: right;">Ausstellungsdatum:</span> ausstellende Behörde, Staat:					
ANMELDUNG der Unterkunft in ...	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland				
Ist diese Unterkunft Hauptwohnsitz? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>					
wenn nein, Hauptwohnsitz bleibt in ...	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland				
Zuzug aus dem Ausland? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ⇨ Name des Staates:					
ABMELDUNG der Unterkunft in ...	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland				
Sie verziehen ins Ausland? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ⇨ Name des Staates:					
Im Falle einer Anmeldung: Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Datum und Unterschrift)			Datum und Unterschrift des/der Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)		

## Anlage A

## Information für den Meldepflichtigen

1. Eine **Anmeldung** ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine **Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe** der Unterkunft vorzunehmen.
  2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
    - Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung bzw. Eingetragenen Partnerschaft, ein allfälliger sonstiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, z. B. Reisedokument und Geburtsurkunde;  
Sonstiger Name: Dabei handelt es sich um Namensbestandteile, die im österreichischen Namensrecht nicht vorkommen, wie zB. der Vatersname. Solche Namenszusätze sind im Feld „sonstiger Name“ zu erfassen.
    - Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): Reisedokument (z. B. Reisepass);
    - wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist vor oder gleichzeitig mit Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes erforderlich.
  3. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
  4. Ihr **Hauptwohnsitz** ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehung“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Wählererevidenz“ sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (z. B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
  5. Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (z. B. Kfz-Zulassung) begründen kann.
  6. Sofern die Daten des Meldepflichtigen bereits im Personenstandsregister erfasst sind (ist bei österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Regel immer der Fall) muss die **Angabe des Geschlechts** mit dem Eintrag im Personenstandsregister übereinstimmen. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 2018 (G 77/2018-9) gibt es für Menschen, deren Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht eindeutig möglich ist, die Möglichkeit „inter“, „divers“ oder „offen“ im Personenstandsregister einzutragen oder auch keine Angabe über das Geschlecht zu machen („keine Angabe“).
  7. Wenn Sie sich zu einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder Religionsgesellschaft** bekennen, hat diese das Recht, vom Bürgermeister Ihre Meldedaten zu verlangen. Bekenntnisgemeinschaften kommt dieses Recht nicht zu. Angaben zur gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder zur Bekenntnisgemeinschaft werden ausschließlich im lokalen Melderegister gespeichert.
- Hinweis:** Als EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Monaten ab Einreise in Österreich Ihren Aufenthalt auch bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde anzuzeigen, wenn Sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten. Sie müssen bei der örtlich zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Anmeldebescheinigung beantragen.

## Erläuterungen zur Wohnsitzerklärung

### ALLGEMEINES

Der Frage, ob Sie an einem Ort mit Wohnsitz oder Hauptwohnsitz gemeldet sind, kommt nicht nur aus melderechtlicher Sicht Bedeutung zu. Die entsprechende Meldung hat Auswirkungen auf viele Bereiche des täglichen Lebens. Sie ist nicht nur ausschlaggebend für die Ausübung Ihres Wahlrechts oder die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges, sondern hat auch maßgebliche Auswirkungen, wenn es darum geht, Förderungen und Unterstützungen in Anspruch nehmen zu wollen. Es ist daher nicht nur für die Behörden und Ämter wichtig, wo Sie einen Wohnsitz oder Ihren Hauptwohnsitz haben, sondern auch für die Wahrnehmung Ihrer Anliegen.

Sie sind jedoch – wie die nachstehenden Gesetzestexte zeigen – nicht völlig „frei“ in der Bestimmung Ihres Hauptwohnsitzes, sondern Sie müssen diese nach bestimmten Kriterien vornehmen.

Der § 1 Absatz 6 des Meldegesetzes umschreibt den Wohnsitzbegriff wie folgt:

*„Ein Wohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.“*

Gemäß § 1 Absatz 7 des Meldegesetzes ist unter dem Hauptwohnsitz Folgendes zu verstehen:

*„Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum **Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen** zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“*

Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich:

*Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen, Ort an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.*

Die Wohnsitzerklärung enthält Fragen nach jenen Kriterien, die für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen maßgeblich sind. Anhand dieser Angaben kann überprüft werden, ob Ihre Lebensumstände mit der in den Melderegistern eingetragenen Wohnsitzqualität (Hauptwohnsitz/ (Neben)Wohnsitz) übereinstimmen.

Beachten Sie bitte, dass der Hauptwohnsitz erst mit 1. Jänner 1995 eingeführt wurde. Auf Meldezetteln, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, scheint daher noch der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ auf. War es früher möglich, über mehrere ordentliche Wohnsitze zu verfügen, kann man jetzt nur mehr einen Hauptwohnsitz begründen. Sollten Sie mehrere ordentliche Wohnsitze gehabt haben, ist Ihr Hauptwohnsitz nun melderechtlich dort, wo Sie in die Wählerevidenz für die Nationalratswahl eingetragen sind oder wo sie sich zuletzt mit Hauptwohnsitz angemeldet haben.

Sollten Sie zu Ihrer Meldesituation oder zu dieser Wohnsitzerklärung Fragen haben, wird Ihnen Ihr Meldeamt gerne behilflich sein.

### Ausfüllhilfe zu einzelnen Fragen

#### Frage 2:

Es ist nicht erforderlich, die Kalendertage genau zu berechnen – dies wird vielfach gar nicht gelingen – sondern es sollte eine ungefähre Schätzung vorgenommen werden. Urlaube, die Sie an anderen Orten verbringen, sind nicht einzubeziehen, d.h. die Summe muss nicht 365 (366) ergeben.

#### Frage 3:

Hier sind nur enge Angehörige (auch Lebensgefährt/e/in) einzutragen. Nicht anzugeben sind Personen, mit denen man zwar eine Unterkunft bewohnt, zu denen jedoch keine „familiäre“ Beziehung gegeben ist (z.B. drei Studenten, die sich eine Wohnung teilen).

#### Frage 4:

Es ist nicht erforderlich, die ausgeübte Funktion anzuführen, sondern die Frage ist nur mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Beispiele für diese Funktionen sind: Gemeinderat; Kirchenrat; Obmann, Schriftführerin eines Vereins, usw. Sonstige gesellschaftliche Betätigungen können unter Punkt 8 angegeben werden.

#### Frage 5:

Für die Beurteilung des überwiegenden Antrittes des Arbeits- oder Schulweges ist der Zeitraum eines Kalenderjahres maßgeblich.



# STADTGEMEINDE VILS

## TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 Tel. +43 (0)5677 8204 email [gemeinde@vils.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vils.tirol.gv.at) [www.vils.at](http://www.vils.at) ATU 38508806

Name:  
Anschrift:  
Telefon (privat):  
Telefon (geschäftlich):

Liebe Bürgerin, lieber Bürger von Vils,

sehr gerne möchten wir in gewohnter Weise weiterhin mit Ihnen in Kontakt bleiben und Sie mit Informationen aus unserer Gemeinde auf dem Laufenden halten.

Auf Grund der Änderungen zur Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen im Sinne der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Einwilligungs- bzw. Zustimmungserklärung notwendig.

### **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**

Ich und meine Familie im selben Haushalt, sind damit einverstanden, dass unsere oben angeführten personenbezogenen Daten für ausgewählte Zwecke verwendet und verarbeitet werden dürfen:

- Zusendungen, Informationen Vils aktuell inkl. Fotos, Geburtstage, Jubiläen, Veranstaltungen, Jungbürgerfeier, Musterungessen, Ehrungen und Erinnerungen
- Zusendung per Post, Telefon/SMS (Telefonnummer: \_\_\_\_\_),  
Email \_\_\_\_\_
- Kein Kontakt gewünscht

Dies betrifft folgende Personen in unserem Haushalt:

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

### **Wichtige Hinweise zum Datenschutz**

Die vorliegende Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit schriftlich an die oben angeführte Adresse oder per Email an [gemeinde@vils.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vils.tirol.gv.at) mit Wirkung für zukünftige Verarbeitungen widerrufen werden.

Stadtgemeinde Vils, Stadtplatz 1, 6682 Vils  
Tel. +43 (0) 5677 8204

---

Vils, am 27.01.2020

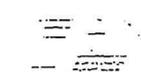
Sehr geehrte Damen und Herren!

Nun ist es soweit – die elektronische Zustellung von Schriftstücken der Gemeinde in Form eines e-Mails (genauer gesagt registered Mail) ist ab sofort möglich. Dieses kostenlose Service hilft Geld zu sparen und entlastet die Umwelt!

Wir laden Sie ein, dieses Angebot zu nutzen. Briefe, Rechnungen, Verschreibungen kommen – wie z.B. von der Handyrechnung gewohnt – per Mail und können entweder ausgedruckt oder einfach gespeichert werden. In der ersten Phase werden primär Verschreibungen und Grundsteuerbescheide elektronisch zugestellt, sukzessiv wird jedoch unser Angebot auf andere Aussendungen erweitert.

Dafür ist Ihr Einverständnis für diese Art der Zustellung notwendig:

- Entweder Sie senden den unten angeführten Abschnitt an das Stadtamt zurück oder
- Sie senden uns ein Mail an [buchhaltung@vils.tirol.gv.at](mailto:buchhaltung@vils.tirol.gv.at) dass Sie die elektronische Zustellung zukünftig per e-Mail wünschen.
- Oder auf [www.vils.tirol.gv.at/e-Zustellung](http://www.vils.tirol.gv.at/e-Zustellung) sich online anmelden

 **registered E-Mail**  
(RSa- und RSb-Zustellung nicht möglich)

- Ja, ich bin mit der elektronischen Übermittlung von Erledigungen (Abrechnungsbeilage, Bescheid, Brief, Rechnung, Verschreibung,...) durch die Gemeinde einverstanden und helfe dadurch Kosten zu sparen und die Umwelt zu entlasten.

Name: ..... EDV-Nr.: .....

Adresse: .....

E-Mail Adresse: .....@.....

Unterschrift:

Die EDV-Nr. können Sie aus ihren bisherigen Verschreibungen rechts oben unter dem Datum ersehen.

e-Zustellung via Registered Mail bedeutet: keine verpasste Sendung, kein umständliches Abholen beim Postamt oder Postpartner!

Noch Fragen, Anregungen, Wünsche? Wir freuen uns auf jede Rückmeldung und auf eine zahlreiche Beteiligung!

Mit freundlichen Grüßen

Stadtgemeinde Vils

STADTGEMEINDE VILS  
Stadtplatz 1, 6682 Vils

SEPA Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenz:

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

STADTGEMEINDE VILS  
Stadtplatz 1, 6682 Vils  
Creditor-ID: AT44ZZZ00000020969

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen Stadtgemeinde Vils, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Stadtgemeinde Vils auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.  
Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name:

Anschrift:

IBAN:

BIC:

Vils,

Ort, Datum:

Unterschrift:



Bezirkshauptmannschaft Reutte

Fremdenwesen

Telefon +43 5672 6996 5731

## Information für EWR-Bürger

Seit 01. Jänner 2006 gelten in Österreich neue gesetzliche Bestimmungen für den Aufenthalt und die Niederlassung von EWR-Bürgern.

EWR-Bürger, welche sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, haben dies gemäß § 53 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der gültigen Fassung, bei der **Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen**. Diese Meldung ist **innen vier Monaten ab Einreise** bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Parterre, Zi.Nr. 015) **persönlich** einzubringen. Dem EWR-Bürger ist sodann von der Bezirksverwaltungsbehörde (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Der Anmeldung sind **folgende Unterlagen** anzuschließen:

- Reisepass oder Personalausweis (im Original vorzulegen)
- Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (zB. Lohn- oder Gehaltszettel)
- Nachweis über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz IN Österreich

Im Falle eines Studiums oder einer Schulausbildung in Österreich zusätzlich:

- eine Inskriptions- bzw. Schulbesuchsbestätigung

Für Ihre Angehörigen, die sich mit Ihnen in Österreich niederlassen, sind urkundliche Nachweise über das Bestehen der familiären Beziehungen erforderlich (zB. Heiratsurkunde bei Ehepartnern, Geburtsurkunde für Kinder, etc.). Bei Zweckänderung (z.B. Heirat, Namensänderung etc.) ist die aktuelle Anmeldebescheinigung im Original vorzulegen.

**Gebühr: EUR 15,00**

Wer die Anmeldebescheinigung nicht rechtzeitig beantragt begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 77 NAG und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 250,00 zu bestrafen.



### Terminvereinbarung online:

<https://termin.tirol.gv.at/public/standorte/bh-reutte/leistungen/eu-buerger-anmeldebescheinigungvereinbarung> (tirol.gv.at)

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!



# STADTGEMEINDE VILS

## TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 – Tel. +43 (0)5677 8204 - email [gemeinde@vils.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vils.tirol.gv.at) – [www.vils.at](http://www.vils.at)

### Betreff: **Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen in Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 82 Abs. 8 Kraftfahrzeuggesetz dürfen Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind - bis zum Gegenbeweis – als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen.

Die Verwendung solcher Fahrzeuge **ohne Zulassung im Inland ist nur während eines Monats** ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht.

**Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.**

Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug, ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Wer den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 134 Kraftfahrzeuggesetz mit einer Geldstrafe bis zu €5.000,- im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau  
Mag. Rumpf

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
Verkehr / Sicherheit/  
Personenstandswesen

Mag. Elisabeth Singer  
Telefon +43 5672 6996 5690  
Bh.reutte@tirol.gv.at